

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XLIV. Von Früchten und andere Wahr ausserhalb der Grafeschafft nicht zu verkaufen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

von Stund an der Graffschafft verweisen werden / und nichts desto minder die Straff zu erlegen schuldig seyn.

Es sollen auch die älteren die Kinder so leibeigen und vierzehnen Jahr alt seynd Unseren Amptleuthen zubringen / die dann die Leibeigenschafft schwören / und einschreiben lassen sollen / bey Verbott drey Pfund Heller.

Aber die Personen / so nicht leibeigen seynd / mögen sich Ihres Gefallens wohin Sie wollen / nach Bezahlung des gewöhnlichen Abzugs wol verheurathen / und ziehen wohin Sie wollen.



Tit. XLIV.

Von Früchten und andere Waer
ausserhalb der Graffschafft nicht zu ver-
kauffen.

Ir wollen das hinfuran keiner Unserer
Unterthenen auff dem Land / oder in den
Stätt

Stätten seine Früchten in ihren Flecken / oder Häusern / weder ausländisch / noch inngelesen zu kauffen geben / auch die Früchten / auff keinen ausländischen Markt / oder Flecken zu verkauffen führe / sonder soll ein Jeder so Früchten zu verkauffen willens ist / er seye Unterthon / oder Pfleger dieselbe an keinen andern Orth / Markt / oder Flecken verkauffen / dann in Unserer Statt Hechingen / bey Straß zehen Pfund Heller / und Verlierung der Früchten.

Darauff sollen Unsere Amptleuth auff den Dörffern gute Achtung geben / oder der Straß sampt dem Thäter gewärtig seyn / daß Wir gut Wissens haben / daß es vilfätig beschehen / und villeicht noch beschicht.

Es soll auch alles anders hiemit gemeint seyn / als Hennen / Hünner / Eyer / Gänß / und was dergleichen ist / das sollen sie bey ob-gemelter Straß / an kein frembd Ort tragen / oder verkauffen / als allein auff dem ordentli-

Den Wochenmarct allhie zu Hechingen / doch
haben Wir auß sonderen Gnaden zugelassen /
daß hinfürder in jedem Flecken einer dem an-
deren so auch in demselben Flecken gefessen / zu
seinem Haus- Brauch es seye umb paares o-
der Dings wohl Früchten verkauffen möge /
aber nit Fürkauff darmit zu treiben.

Es mag auch ein jeder seine Tag-Löhner /
Gehalten und Handwercks-Leuth mit Früch-
ten ihres verdienten Tag-Lohns / oder Dienst-
Gelts wol bezahlen.



Tit. XLV.

Von den Mühlsteinen.

Alle Unsere Unterthanen / und Grasschafft-
Leuth sollen anderstwo nicht dann allein
in Unser Grasschafft mahlen / und gerben /
jedtweders in der Mühlstein dahin es bescheiden
ist / und sonderlich die Becken zu Hechingen
sollen